

Gütesicherte RC-Baustoffe für den Straßen- und Wegebau

Mit der Gütesicherung Rheinland-Pfalz ist im Rahmen des Bündnisses Kreislaufwirtschaft auf dem Bau ein umfassendes System der Gütesicherung von RC-Baustoffen etabliert worden, das sowohl die Fragen der bautechnischen als auch der umwelttechnischen Eignung umfasst und dem sich nun mit der Fa. Willersinn aus Heßheim ein weiteres Recyclingunternehmen angeschlossen hat.

Die Fa. Willersinn produziert Frostschutzschichten (0/45) für den Straßen- und Wegebau nach TL SoB StB in einem 2-stufigen Verfahren. Es werden zwei Backenbrecher eingesetzt, verbunden mit einer Abtrennung von Feinmaterial über ein Vorsieb und grobstückigeren Verunreinigungen. Diese 2-Stufigkeit führt zu einer guten Durchmischung des Materials und gute Homogenität. Die Frostschutzschicht wird gemäß TL G SoB mit Mauerwerksanteilen produziert, da so die geforderte Wasserdurchlässigkeit besser erreicht werden kann.

Der Recyclingbetrieb Willersinn hat sich über die letzten Jahre deutlich weiterentwickelt. Dieser Prozess ist auch noch nicht zu Ende. Mit der Güteüberwachung Rheinland-Pfalz ist ein wichtiger Meilenstein erreicht worden, der in der Umstellungsphase zwar mit einem verbunden war. Im täglichen Betrieb ist jedoch kein Mehraufwand mehr spürbar. Der mit der Gütesicherung dokumentierte Erfolg ist Anreiz und Motivation.

Wie am Beispiel des Standorts Speyer des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) deutlich wird, werden RC-Baustoffe auch für den Straßenoberbau seit Jahren erfolgreich eingesetzt. Es kann auf durchweg gute Erfahrungen verwiesen werden. Der LBM setzt dabei die Güteüberwachung Rheinland-Pfalz und damit die Produktion nach den Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (TL SoB StB) zwingend voraus.

Auftretende Probleme ergeben sich nie aus einer mangelnden umwelttechnischen Eignung. Klassisch sind Probleme der Entmischung des Materials. Die bei der Produktion eingestellte Sieblinie kann über Transport und Einbau hinweg nicht immer sichergestellt werden, so dass es nach Einbau des Materials in den Straßenkörper zu Problemen in der erforderlichen Wasserdurchlässigkeit kommen kann. RC-Material ist oft auch zu trocken für den Einbau, so dass das LBM eine entsprechende Bewässerung während des Einbaus als Standardposition in die Leistungsverzeichnisse für die bauausführenden Firmen aufgenommen hat.

Das System der Gütesicherung Rheinland-Pfalz besteht aus einem Zusammenspiel von grundsätzlichem Eignungsnachweis des Produktionsbetriebs und einer werkseigenen Produktionskontrolle von Produktion und Produkt und dies im Zusammenspiel mit einer unabhängigen qualifizierten Fremdüberwachung. Die Prüfung und Beurkundung erfolgt über entsprechend zugelassene RapStra-Prüfstellen (Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau) oder den BUEV HR (Baustoffüberwachungsverein Hessen/Rheinland-Pfalz). Überwacht werden die technischen Eigenschaften gemäß TL SoB StB oder TL BuBE-StB (Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau) sowie die umwelttechnischen Eigenschaften. Für den Kunden wird so sichergestellt, dass die geforderten Produkteigenschaften erfüllt werden und eine Gleichwertigkeit gegenüber Produkten auf Naturstein-Basis gewährleistet ist. Werden bei umwelttechnischen Eigenschaften Werte gemäß LAGA \leq Z 1.1 eingehalten, ist das Material in Rheinland-Pfalz zudem aus dem Abfallrecht entlassen.

Mit Einführung der Ersatzbaustoffverordnung Mitte 2023 wird es auch für die Betriebe und Baustoffe mit Gütesicherung Rheinland-Pfalz gewisse Änderungen geben, wobei diese Verordnung allein die Frage der umwelttechnischen Eignung neu regeln wird. Ziel ist eine Verwertung bei höchstmöglichem Boden- und Grundwasserschutz und dies erstmals bundesweit einheitlich als verpflichtende Vorgabe.

Die Änderungen sind aber nur graduell, es wird einen neuen Katalog an Umweltparametern und Grenzwerten geben sowie modifizierte Anforderungen an Probenahme und Untersuchungsverfahren. Für den späteren Einbau des Materials sind 17 Einbauweisen verbindlich festgelegt. Nicht von der Ersatzbaustoffverordnung vorgegebene Bauweisen sind nur im Rahmen von Einzelfallgenehmigungen möglich. Verstöße sind eine Ordnungswidrigkeit.